

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Beelen, Der Bürgermeister,  
Warendorfer Straße 9 in 48361 Beelen,

der Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister,  
Landsbergplatz 7 in 48317 Drensteinfurt,

der Gemeinde Everswinkel, Der Bürgermeister,  
Am Magnusplatz 30 in 48351 Everswinkel,

der Gemeinde Ostbevern, Der Bürgermeister,  
Hauptstraße 24 in 48346 Ostbevern,

der Stadt Sassenberg, Der Bürgermeister,  
Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg,

der Stadt Sendenhorst, Die Bürgermeisterin,  
Kirchstraße 1 in 48324 Sendenhorst,

der Stadt Telgte, Der Bürgermeister,  
Baßfeld 4-6 in 48291 Telgte,

der Gemeinde Wadersloh, Der Bürgermeister,  
Liesborner Straße 5 in 59329 Wadersloh

und

der Stadt Beckum, Der Bürgermeister,  
Weststraße 46 in 59269 Beckum

Aufgrund der §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2024 (GV. NRW. S. 136) schließen die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und die Stadt Beckum folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1 Gegenstand

Es wird vereinbart, dass die Stadt Beckum für die beteiligten Kommunen die Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durchführt.

## § 2 Leistungen

Die interkommunale Vergabe- und Submissionsstelle erbringt folgende Leistungen:

1. Formelle Abwicklung der Vergabeverfahren für die beteiligten Kommunen unter Nutzung des elektronischen Vergabemarktplatzes NRW.
2. Beratung der Kommunen in formellen vergaberechtlichen Fragen.
3. Durchführung der Submissionen.
4. Formelle Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Vergabevermerks bei EU-weiten Ausschreibungen, optional bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen.
5. Durchführung vorgeschriebener Veröffentlichungen.

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Beckum stellt zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Leistungen insgesamt 1,4 Stellenanteile zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten für diese Stellenanteile werden auf die beteiligten Kommunen umgelegt. Grundlage für die Umlage ist der jeweils von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herausgegebene aktuelle Bericht für die Kosten eines Arbeitsplatzes mit der Besoldungsgruppe A 11. Overhead-Kosten werden mit 10 Prozent der Personal- und Sachkosten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ermittelt die Stadt Beckum die pauschalen durchschnittlichen Kosten für die Durchführung der einzelnen Vergabearten. Damit werden alle Personal- und Sachkosten abgegolten.
- (2) Die geltenden Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung der einzelnen Vergabearten werden den Kommunen mit Abschluss der Vereinbarung bekannt gegeben. Nach Erscheinen eines neuen KGSt-Berichts für die Kosten eines Arbeitsplatzes werden die Kostenerstattungsbeträge auf der dann aktuellen Grundlage von der Stadt Beckum neu ermittelt und den beteiligten Kommunen bekannt gegeben. Sie gelten mit dem Tag der Bekanntgabe für noch nicht abgeschlossene und zukünftige Vergabeverfahren.
- (3) Der jeweilige Kostenerstattungsbetrag wird nach Abschluss eines Vergabeverfahrens von der Stadt Beckum der auftraggebenden Kommune in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail mittels jeweils angehängter PDF-Datei.
- (4) Für den Fall, dass eine beteiligte Kommune in einem Kalenderjahr kein Vergabeverfahren über die interkommunale Vergabe- und Submissionsstelle durchführen lässt, wird eine Grundbeteiligung erhoben. Diese wird auf die Höhe der Kostenerstattung für die Durchführung einer freihändigen Vergabe festgesetzt.
- (5) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich zur vollständigen Refinanzierung der Personal- und Sachkosten an die Stadt Beckum nach den folgenden Maßgaben. Unterschreitet die Summe der Kostenerstattungen für die in einem Kalenderjahr abgeschlossenen Vergabeverfahren einschließlich Grundbeteiligungen die Kosten gemäß Absatz 1 um mehr als 5 Prozent, so wird der Stadt Beckum der Differenzbetrag zusätzlich erstattet. Zu diesem Zweck werden die für das abgelaufene Kalenderjahr je Kommune zu zahlenden Beträge aufaddiert. Hieraus wird der prozentuale Nutzungsanteil der interkommunalen Vergabestelle ermittelt, auf dessen Basis der Differenzbetrag umgelegt wird.
- (6) Absätze 4 und 5 finden mit Beginn des ersten vollen Kalenderjahres nach Tätigkeitsbeginn der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle Anwendung.
- (7) Die nach dieser Vereinbarung abzurechnenden Kosten unterliegen aktuell nicht der Umsatzsteuerpflicht. Für den Fall, dass sich künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben sollte, ist die Umsatzsteuer von den beteiligten Kommunen zu tragen.

### § 4 Abstimmungsverfahren, Zeitplanung

- (1) Die beteiligten Kommunen stellen sicher, dass die zur Verfügung gestellten Stellenanteile für die Durchführung der Vergabeverfahren ausreichen. Die Stadt Beckum fragt etwa Mitte November eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr bei den beteiligten Kommunen ab, welcher Bedarf an Vergabeverfahren zu erwarten ist. Auf dieser Basis wird die voraussichtliche Leistungsanspruchnahme der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle mit den beteiligten Kommunen abgestimmt.

- (2) Für jedes durchzuführende Vergabeverfahren wird mit der auftraggebenden Kommune eine verbindliche Zeitplanung abgestimmt. Die Stadt Beckum ist nur in Ausnahmefällen berechtigt, hiervon abzuweichen und kommuniziert dies mit der betroffenen Kommune.

### **§ 5 Dokumentation**

Die Stadt Beckum dokumentiert die Korrektheit der Aufgabenerfüllung auf Verlangen der auftraggebenden Kommune durch die Vorlage der Vorgänge zu den jeweils durchgeführten Vergabeverfahren.

### **§ 6 Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Die Bediensteten der Stadt Beckum werden bei der Durchführung der Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung im Auftrag der jeweiligen Kommune tätig. Sie werden im Rahmen einer Vermögenseigenschadenversicherung der jeweiligen Kommune als deren Vertrauenspersonen mitversichert. Die jeweilige Kommune stellt ferner sicher, dass Schäden, die die Bediensteten der Stadt Beckum in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (2) Die jeweilige Kommune wird für durch eine fehlerhafte Durchführung von Vergabeverfahren entstandene Schäden gegenüber der Stadt Beckum keine Schadensersatzansprüche geltend machen und die Stadt Beckum für Schadensersatzansprüche Dritter nicht in Regress nehmen.
- (3) Ein Rückgriff auf die Bediensteten der Stadt Beckum im Falle einfacher und grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Etwaige Selbstbeteiligungen und Folgen einer Unterdeckung trägt die jeweilige Kommune.

### **§ 7 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf, frühestens mit Wirkung zum 01.01.2025, in Kraft.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Beckum steht unter dem Vorbehalt, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 eine weitere Vollzeitstelle im Vergabebereich eingerichtet wird. Tätigkeitsbeginn der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle nach dieser Vereinbarung ist mit Besetzung dieser Stelle.
- (3) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2029. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht von einer der Vereinbarungspartnerinnen mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (4) Überschreitet die Inanspruchnahme in einem Kalenderjahr die vereinbarten Stellenanteile um mehr als 0,1 Stellenanteile, hat die Stadt Beckum ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung ist zulässig bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Überschreitung erfolgte sowie zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Sie wirkt jeweils zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres. Der Nachweis der Überschreitung erfolgt anhand der durchgeführten oder geplanten Vergabeverfahren.
- (5) Sofern diese Vereinbarung durch eine Vereinbarungspartnerin aufgekündigt wird, wird die Aufgabenübertragung auch für die übrigen Kommunen zum

Vereinbarungsende rückgängig gemacht ~~und der gesetzliche Zustand tritt wieder ein~~. Der Abschluss einer Folgevereinbarung ist hiervon unbenommen.

### § 8 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungspartnerinnen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

(Ort), den (Datum)

Für die Gemeinde Beelen

Für die Stadt Drensteinfurt

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Rolf Mestekemper

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Carsten Grawunder

Für die Gemeinde Everswinkel

Für die Gemeinde Ostbevern

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Sebastian Seidel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Karl Piochowiak

Für die Stadt Sassenberg

Für die Stadt Sendenhorst

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Josef Uphoff

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Katrin Reuscher

Für die Stadt Telgte

Für die Gemeinde Wadersloh

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Wolfgang Pieper

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Christian Thegelkamp

Für die Stadt Beckum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Michael Gerdhenrich